



Corona-Pandemie und die Folgen - Aktualisierung NRW zum 15.07.2020

Zusammenfassung der aktuellen Regelungen für Chöre gemäß Information des Chorverbands NRW e.V. v. 14.07.2020

Wir bitten um Beachtung der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW veröffentlichten überarbeiteten „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), die ab dem 15. Juli 2020 in Kraft tritt und Anpassungen der Corona-Schutzmaßnahmen ankündigt.

Nachstehend die Neuerungen zur derzeit gültigen CoronaSCHVO und den Sicherheits- und Infektionsschutzstandards, die ab dem 15.07.2020 gültig sind.

Wichtig für das Singen sind die Anlagen der Corona SchVO, die Sicherheits- und Infektionsschutzstandards, weil diese die Mindestabstände der CoronaSchVO deutlich verschärfen!

Zusammenfassung

- Konzerte sind erlaubt, mit bis zu 300 Personen Zuschauerkapazität und
 - a. Vorkehrungen zur Hygiene
 - b. der Steuerung des Zutritts
 - c. Beim Singen Gewährleistung von 3 Meter Mindestabstand (auch in Warteschlangen)
 - d. Bei festen Sitzplätzen kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2
 - e. Dauerhaft guter Durchlüftung der Räumlichkeit, bei mechanischer Belüftung hohe Luftwechselzahl
 - f. Ab 300 Personen mit besonderem Sicherheits- und Hygienekonzept
 - g. Musikfeste und Festivals bleiben bis zum 31. Oktober untersagt
- Die ergänzten Hygienestandards beziehen sich immer auf den öffentlichen Raum
 - a. **Abstände:** Beim Singen (in Räumen und im Freien) ein Seitenabstand von 3 Metern zwischen den Personen und von 4 Metern Ausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens 7 Quadratmetern pro Person
 - b. Für Sänger/-innen ist eine versetzte Sitzordnung empfohlen
 - c. Bei Proben müssen alle Sicherheits- und Hygienevorschriften eingehalten (genehmigt) werden

Umsetzung Probenarbeit

Die Änderungen sind verwirrender denn je, allemal uneinheitlich. Noch bleiben die Auflagen für die Proben von Chören aus unserer Sicht nur bedingt umsetzbar, weil bei Einhaltung der Abstandsregelungen (3 Meter Seitenabstand, 4 Meter Ausstoßrichtung, 7 Quadratmeter pro Person) noch immer ein hoher Flächenbedarf existiert.

Chöre sind gut beraten, die für sie benötigte Fläche möglichst großzügig zu ermitteln, eine einfache Multiplikation der Sänger*innen mit der Flächenempfehlung 7qm/p.P. reicht einfach nicht aus. Etwaige Sicherheits- und Hygienekonzepte sollten bestenfalls vor der ersten Chorprobe von der Kommune (Gesundheits- oder Ordnungsamt) genehmigt werden.

- Die Empfehlungen aus der Stellungnahme des CV NRW vom 09.05.2020 haben Bestand:
- Beim Betreten des Probenraums muss die Möglichkeit zur Hand-Desinfektion gegeben sein.
- Noten sind mitzubringen und wieder mitzunehmen, ohne dass andere Mitsänger mit ihnen in Kontakt kommen.
- Tragen von Mund-Nase-Schutz ist empfohlen
- Regelmäßiges Stoßlüften der Räume in Intervallen ist angeraten
- bei mechanischer Belüftung hohe Luftwechselzahl
- Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere Anzeichen von Atemwegserkrankungen, dürfen an Proben nicht teilnehmen
- Auf das Schütteln von Händen und Begrüßungsumarmungen muss verzichtet werden
- Die Sitzordnung der Probenarbeit ist verbindlich festzulegen, die Platz- und Sitzordnung schriftlich festzuhalten, versetzte Sitzordnung ist empfohlen
- Die Personalien aller an den Proben beteiligter Personen muss für den Nachweis etwaiger Infektionsketten vorliegen
- Ein eigens dafür bestelltes Mitglied des Chores sollte die Einhaltung der Vorschriften während der Probe begleiten, Lüftungszeiten aufrufen und allen Teilnehmer/-innen die allgemeinen Verhaltensregeln kommunizieren.
- Chormitglieder, die zur Gruppe der Risikopatienten gehören, müssen besonders geschützt werden, bestenfalls vorerst noch digital der Probe zugeschaltet werden.

Die Verantwortung für die Aufnahme von Proben liegt ausschließlich bei den Chören/Vereinen. Der CHORVERBAND NRW hofft, dass die Lockerungen mit zuvor von den Kommunen genehmigten Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen, auch weiterhin mit Augenmaß und größtmöglicher Solidarität sowie mit gesundem Menschenverstand ausgelegt und umgesetzt werden und die Solidarität denen gilt, die mit gesundheitlichen Risiken behaftet sind.